

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 2.

Weimar.

27. Januar 1906.

Inhalt: Allgemeine Bergpolizeiverordnung für das Großherzogtum Sachsen. Vom 16. Januar 1906, Seite 5.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

für das Großherzogtum Sachsen.

Vom 16. Januar 1906.

[7] Auf Grund der §§ 248, 249 und 250 des Berggesetzes vom 1. März 1905 und des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafsandrohnungsrecht der Polizeibehörden verordnen wir, nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV der Knappschaftsberufsgenossenschaft, was folgt:

I. Schürfarbeiten und Grubenbaue.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die im Betriebe befindlichen Grubenbaue müssen bei ungenügender Festigkeit des Gebirges durch Zimmerung, Mauerung oder auf andere Weise dauernd in sicherem, das Leben und die Gesundheit der Bergleute nicht gefährdenden Zustande erhalten werden.

§ 2.

Bei Schrämarbeiten müssen die unterschrämten Stöße durch Verpreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schram gegen vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.